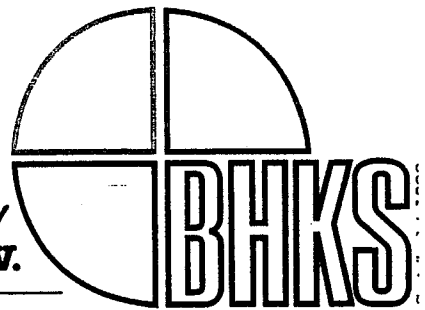




**MASTERPLAN
HAUS- UND GEBÄUDETECHNIK**

Vorschläge des BHKS für mehr Beschäftigung

Bonn/Berlin, Stand: Mai 2003

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG.....	3
II.	ENTWICKLUNG UND ZUSTAND DES ARBEITSMARKTES	3
	a) Gesamtwirtschaft und Baubranche	4
	b) Bereich Haus- und Gebäudetechnik	5
III.	ANSATZPUNKTE FÜR DIE SENKUNG DER ARBEITSLOSIGKEIT	7
	a) aus gesamtwirtschaftlicher Sicht	7
	b) aus der Sicht der Unternehmen.....	9
IV.	INSTRUMENTE UND MASSNAHMEN ZUR SENKUNG DER ARBEITSLOSIGKEIT, INSBESONDERE AUS DER SICHT DES WIRTSCHAFTSZWEIGS HAUS- UND GEBÄUDETECHNIK	10
	1. Mehr Arbeit für die Unternehmen.....	10
	a) steuerpolitische Maßnahmen.....	10
	b) investitionspolitische Maßnahmen.....	10
	c) administrative Maßnahmen.....	10
	2. Reduzierung der Kosten.....	10
	a) Reduzierung der Lohn(zusatz-)Kosten.....	10
	b) Abbau bürokratischer Hemmnisse	11
	c) Eindämmung des Bürgschaftsunwesens	11
	3. Verringerung der Steuerlast.....	13
	4. Verbesserung der Rahmenbedingungen.....	13
	a) Arbeitsmarkt.....	13
	b) Organisation der Wirtschaft.....	16
	Anlage 1	17
	Anlage 2	25

MASTERPLAN

HAUS- UND GEBÄUDETECHNIK

Vorschläge des BHKS für mehr Beschäftigung

I. Einleitung

Der Zustand der deutschen Wirtschaft gibt zur Sorge Anlass. In weiten Bereichen sind stagnative, ja rezessive Zeichen nicht mehr übersehbar. Insbesondere auf dem Arbeitsmarkt werden die Resultate einer defizienten Wirtschaftspolitik in der Form dramatisch steigender Erwerbslosenzahlen sichtbar. Auf der Suche nach Wegen aus dieser Situation wird bereits seit längerer Zeit in der Öffentlichkeit auf strukturelle Schwächen in der Organisation der Wirtschaft hingewiesen, die eine dringend erforderliche Erholung erschweren, wenn nicht gar verhindern. In besonderem Maße notleidend ist ein Sektor, der von seinem Gewicht her die gesamtwirtschaftlichen Daten maßgeblich zu beeinflussen in der Lage ist: die Bauwirtschaft. In seinem Gefolge sind auch die zur Bauwirtschaft gehörenden Ausbaugewerke in eine Abwärtsbewegung geraten. Der wegen seiner Bedeutung für die gesellschaftspolitischen Ziele der Energieeinsparung und des Umweltschutzes in vorderer Reihe des Interesses stehende Wirtschaftszweig der Haus- und Gebäudetechnik ist von dieser rückläufigen Bewegung nicht ausgenommen. Es ist in dieser Situation Aufgabe der Politik, Strategien für die Überwindung der anhaltenden Schwäche der Bauwirtschaft insgesamt und ihrer wirtschaftlich bedeutsamen Teilbereiche zu entwickeln. Dieses Papier will einen Beitrag für eine Umkehrung der gegenwärtigen Talfahrt des Sektors Haus- und Gebäudetechnik dadurch leisten, dass, basierend auf einem systematischen Ansatz, Ideen und Anregungen zur Änderung der Situation gegeben werden, die sowohl aus dem ehren- als auch dem hauptamtlichen Bereich des BHKS zusammen getragen wurden.¹⁾ Die Vorschläge des "Masterplans Haus- und Gebäudetechnik" behandeln nicht die Frage ihrer (partei-)politischen Durchsetzbarkeit. Sie wurden vielmehr unter dem Gesichtspunkt zusammen getragen, welche Maßnahmen grundsätzlich geeignet wären, die Beschäftigung im Wirtschaftszweig Haus- und Gebäudetechnik zu verbessern. Die quantitative Abschätzung ihrer Auswirkungen müsste darüber hinaus in einem ökonometrischen Modell erfolgen.

II. Entwicklung und Zustand des Arbeitsmarktes

¹⁾ Koordination und Redaktion: Dr. Herbert Rudolf, Hauptgeschäftsführer des BHKS; zuständig für die Ausführungen zu den Kapiteln über Arbeit und Sozialrecht sowie Bürokratieabbau ist RA Michael Frerick, Geschäftsführer des BHKS

Der Zustand des Arbeitsmarktes in allen Wirtschaftsbereichen Deutschlands einerseits sowie im Bereich der Bauwirtschaft bzw. im Bereich der installierenden gebäudetechnischen Unternehmen andererseits wird durch die beigefügten grafischen Darstellungen und Tabellen beleuchtet.

a) Gesamtwirtschaft und Baubranche

Die Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt hat sich im Jahr 2002 weiter verschärft. Die Anzahl der Arbeitslosen ist erneut über die Vier-Millionen-Grenze gestiegen. Diese Entwicklung steht im Gegensatz zu den Zielprojektionen der gegenwärtigen Bundesregierung zu Beginn ihrer Amtsperiode im Herbst 1998. Bild 1 zeigt, dass vor einem Jahrzehnt noch 2,6 Millionen Arbeitslose zu verzeichnen waren; der Anstieg in der Zeitspanne von 1991 bis 2002 beträgt 56 %.

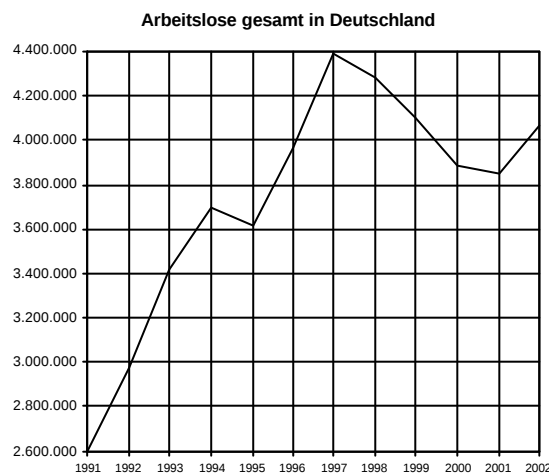


Bild 1: Arbeitslose in Deutschland von 1991 bis 2002

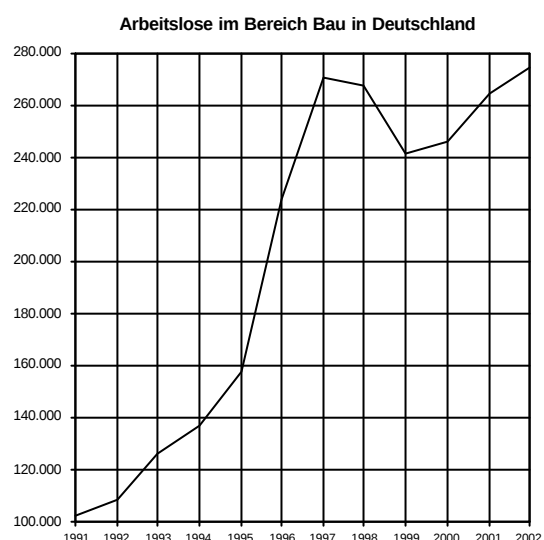


Bild 2: Arbeitslose im Bereich Bau in Deutschland von 1991 bis 2002

Noch dramatischer stellt sich die Situation in der Baubranche dar. Ausgehend von rund 102.000 Arbeitslosen im Jahr 1991 ist hier eine Zunahme von insgesamt 168 % auf rund 274.000 Arbeitslose festzustellen (Bild 2). Die Anzahl der Arbeitslosen in der Baubranche ist im Jahr 2002 demnach 2,7 mal so hoch wie vor einem guten Jahrzehnt.

Nahezu parallel zu dieser Entwicklung hat sich die Zahl der Erwerbstätigen im Baugewerbe von rund 3,2 Millionen im Jahr 1995 auf knapp 2,6 Millionen im Jahr 2002 vermindert (Bild 3).

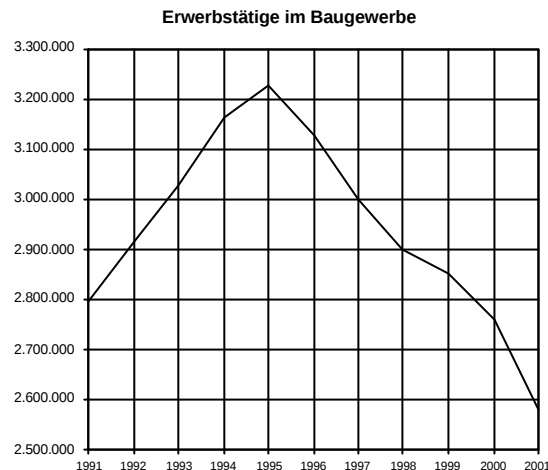


Bild 3: Erwerbstätige im Baugewerbe

b) Bereich Haus- und Gebäudetechnik

Die wirtschaftliche Entwicklung im Bereich Haus- und Gebäudetechnik an Hand der Umsätze in der Zeit zwischen 1999 und 2002 zeigt Tab. 1. Daraus ist zu entnehmen, dass spätestens im Jahr 2002 auch die Hersteller von Komponenten der Heizungs- und Sanitärwirtschaft massive Einbrüche zu verzeichnen hatten. Die Umsätze der Gesamtbranche lagen 2002 bei knapp 36 Milliarden Euro gegenüber gut 38 Milliarden Euro im Jahr 1999.

Tab. 1: Umsätze der HKS-Branche 1999-2002 (in Mrd. Euro)

	1999	2000		2001		2002	
			(%)		(%)		(%)
Heizungs- und Sanitärindustrie	15,6	16,0	+ 2,6	16,2	+1,3	14,8	-8,6
Inland	11,6	11,5	- 0,9	11,6	+0,9	10,5	-9,5
Ausland	4,0	4,5	+ 12,5	4,6	+ 2,2	4,3	-6,5
Großhandel	12,4	12,2	- 1,6	11,8	-3,3	11,0	-6,8
Einzelhandel/Sonstige	2,6	2,8	+7,7	3,1	+10,7	3,1	0,0
Installierende Unternehmen	30,3	30,1	- 0,7	29,6	- 1,7	27,5	-7,1
HKS-Branche gesamt*	38,1	38,6	+ 1,3	38,4	- 0,5	35,9	-6,5
Inland	33,1	33,2	- 0,3	32,9	-0,9	30,8	-6,4
Ausland	5,0	5,4	+ 8,0	5,5	+1,9	5,1	-7,3

* Bereinigt von Doppelzählungen infolge der Vorleistungen der jeweiligen Vertriebsstufen.

Quelle: Endbericht des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung, München, zum Forschungsvorhaben der VdZ, VDS und Messe Frankfurt, „Marktdaten für den Wirtschaftsbereich Haus- und Gebäudetechnik in Deutschland“, Oktober 2002

Auch im Bereich der größeren ausführenden Unternehmen gebäudetechnischer Anlagen hat sich der Beschäftigungsabbau in den letzten Jahren verstärkt fortgesetzt. Seit 1995 hat die Anzahl der Beschäftigten hier um insgesamt gut 30 Prozent abgenommen (Bild 4).

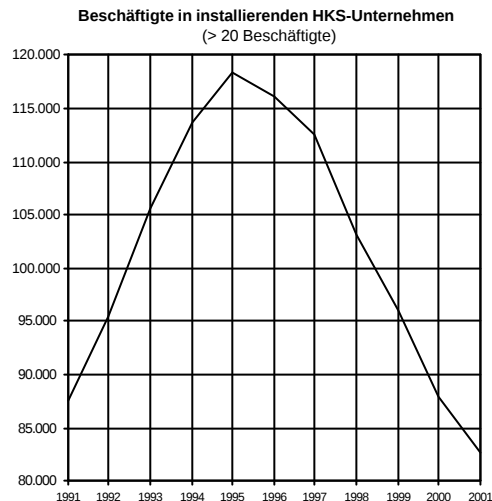


Bild 4: Beschäftigte in installierenden HKS-Unternehmen (> 20 Beschäftigte)

Dennoch ist der Bereich Haus- und Gebäudetechnik unverändert einer der Schlüsselsektoren der gesamten deutschen Bauwirtschaft. Die Umsätze der bauinstallierenden Unternehmen sowie des dazu gehörigen sonstigen Baugewerbes haben sich in den letzten Jahren denen des Hochbaus nahezu angeglichen (Bild 5).

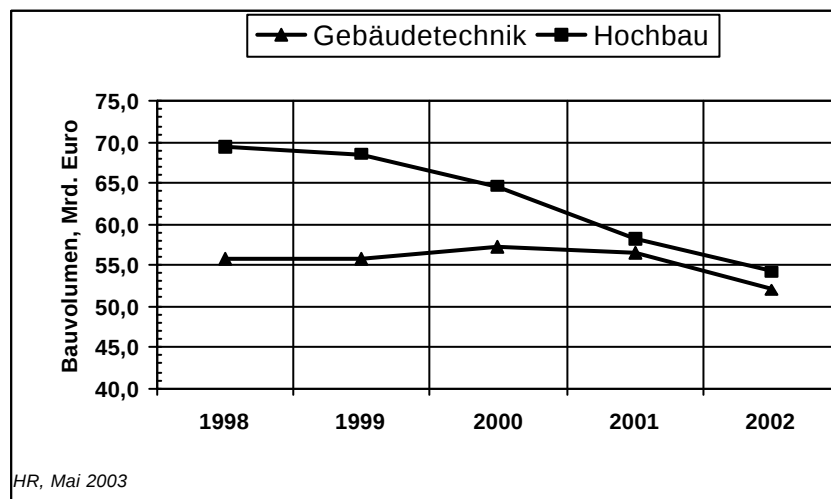


Bild 5

Da der Anteil der Kosten für die Haus- und Gebäudetechnik bei der Erstellung, Umgestaltung und Sanierung von Gebäuden kontinuierlich zunimmt, wird dieser Bereich in absehbarer Zeit der stärkste der ausführenden Teilbereiche der deutschen Bauwirtschaft sein. Dies gilt um so mehr, als die Haus- und Gebäudetechnik Träger und Multiplikator

wichtiger gesellschaftspolitischer Ziele wie Energieeinsparung und Umweltschutz ist. In den Unternehmen der Haus- und Gebäudetechnik werden täglich energiesparende und umweltschonende Anlagen geplant, erstellt, gewartet und betrieben.

III. Ansatzpunkte für die Senkung der Arbeitslosigkeit

a) aus gesamtwirtschaftlicher Sicht

Wegen der Verknüpfung der Sektoren der Volkswirtschaft miteinander und ihrer Beziehung zum Ganzen schlagen globale wirtschaftspolitische Maßnahmen in aller Regel, wenn auch in unterschiedlicher Stärke, auf ihre einzelnen Teile durch. Daher werden Instrumente, die auf die Förderung der gesamtwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zielen, tendenziell auch zu einer Steigerung der Beschäftigung in der Bauwirtschaft und ihren Teilen führen. Um feststellen zu können, welche Instrumente an welchen Stellen grundsätzlich zum Einsatz kommen können, bedarf es einer mindestens kurzen Analyse der Quellen, aus denen der Arbeitsmarkt gespeist wird.

Bild 6 zeigt die wesentlichen Parameter, von denen einerseits das Angebot an Arbeitskräften, andererseits die Nachfrage nach Arbeitskräften bestimmt wird. Einige der Parameter, auf beiden Seiten, sind kurz- bis mittelfristig beeinflussbar, andere wiederum nur auf eine sehr lange Frist. Eine „Wirtschaftspolitik in Not“ muss sich daher zwangsläufig an den kurz- bis mittelfristig beeinflussbaren Faktoren orientieren.

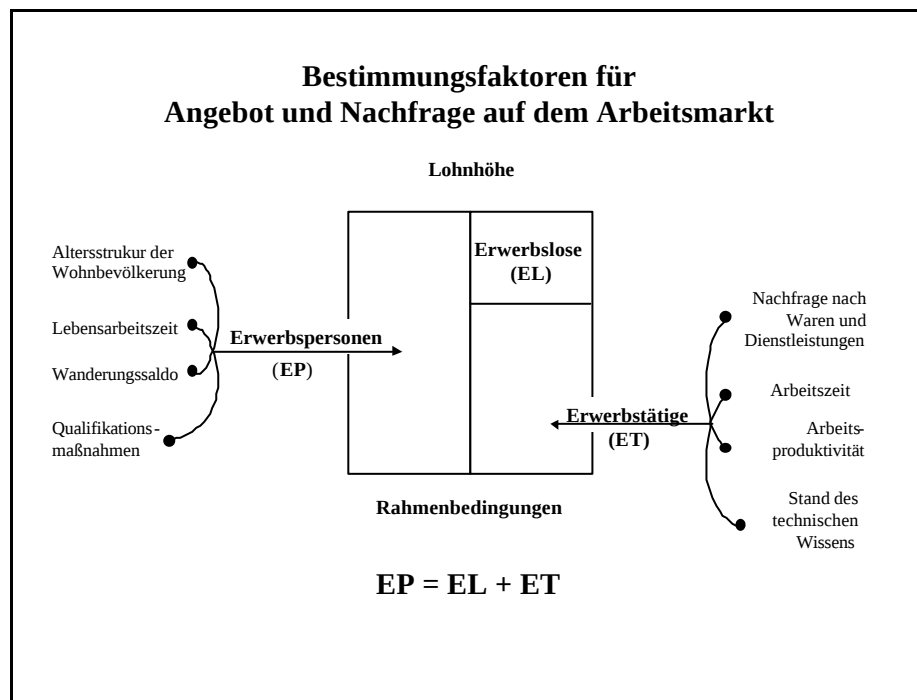


Bild 6: Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt

Im Ergebnis bestimmt sich die Höhe der Zahl der Erwerbslosen aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Zahl der Erwerbspersonen und der Zahl der nachgefragten

Erwerbstätigen. Bei – angenommener kurzfristiger – Konstanz der Erwerbspersonen kann die Zahl der Erwerbslosen nur sinken, wenn die Zahl der nachgefragten Erwerbstätigen steigt. Damit die Zahl der nachgefragten Erwerbstätigen steigt, muss der nachfolgende triviale volkswirtschaftliche Zusammenhang erfüllt sein, der den Rang einer Gesetzmäßigkeit einnimmt.

Schlüsselgröße ist dabei die gesamtwirtschaftliche Arbeitsproduktivität. Sie bringt, allgemein gesprochen, zum Ausdruck, welches gesamtwirtschaftliche Produkt in einer Arbeitseinheit (einer Mann- oder Frau-Stunde, einer Mann- oder Frau-Woche, einem Mann- oder Frau-Jahr) erzeugt wird. Wenn in einer Arbeitseinheit viel erzeugt wird, ist die Arbeitsproduktivität hoch, wenn wenig erzeugt wird, ist sie niedrig. Der Zusammenhang ist dabei mengenmäßig gemeint, denn Preissteigerungen dürfen den Wert des erzeugten Produktes nicht erhöhen, weil ansonsten allein inflationäre Tendenzen zu einer Steigerung der Arbeitsproduktivität führen würden. Man spricht daher von der „preisbereinigten“ Bewertung des erzeugten Produkts. Ohne den Implikationen der Preisbereinigung an dieser Stelle nachzugehen, bleibt festzuhalten, dass folgender einfacher Formel-Zusammenhang gilt:

$$\text{Arbeitsproduktivität je Erwerbstätigen} = \frac{\text{Bruttoinlandsprodukt (preisbereinigt)}}{\text{Zahl der Erwerbstätigen}}$$

Soll die Zahl der eingesetzten Erwerbstätigen steigen, muss – bei kurzfristiger Konstanz der Erwerbspersonen – das Bruttoinlandsprodukt stärker steigen als die Arbeitsproduktivität. Da sich die Steigerung der Arbeitsproduktivität sich auf einem Niveau von ca. 1 ½ Prozent pro Jahr im Durchschnitt eingependelt hat (Bild 7), muss das Bruttoinlandsprodukt um diesen relativen Betrag steigen, damit überhaupt erst an eine Zunahme der Erwerbstätigen gedacht werden kann. Bei allen Steigerungsraten des Bruttoinlandsprodukts unter 1 ½% bestehen beste Chancen, dass die Arbeitslosigkeit trotz Wachstums zu- und nicht abnimmt.

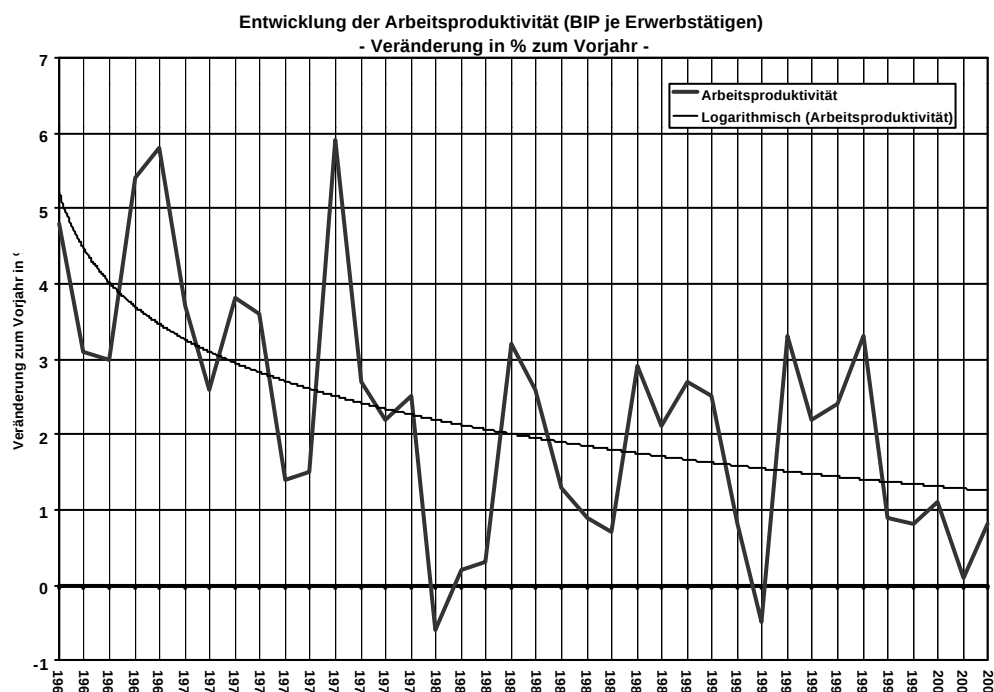


Bild 7: Entwicklung der Arbeitsproduktivität

Das Arbeitslosenproblem in der Gesamtwirtschaft ist daher unausweichlich ein Wachstumsproblem. Es gibt keine Alternative zu dieser Einsicht. Alle Optimierungsmaßnahmen bei der Vermittlung und Verwaltung von Arbeitslosen, wie es z.B. das Hartz-Konzept vorsieht, können bestenfalls vorübergehende statistische Erleichterung schaffen. Das Problem lösen sie nicht. Wenn demnach mehr Beschäftigung, auch in der Bauwirtschaft und ihren Teilen, geschaffen werden soll, bedarf es des Einsatzes eines gesamtwirtschaftlichen Wachstumsmodells. Da der Ansatz dieses Dokuments eher sektoraler Art ist, wird auf den Sachverhalt als eine condition sine qua non an dieser Stelle nur hingewiesen, verfolgt werden muss er von den dafür zuständigen Einrichtungen.

b) aus der Sicht der Unternehmen

Der soeben unter III.a) dargestellte makro-ökonomische Zusammenhang (und seine wirtschaftspolitischen Konsequenzen) ist Resultat der jeweils individuellen Entscheidungen der Unternehmen, unter den gegebenen Bedingungen Arbeitsplätze zu schaffen oder sie abzubauen. Die Entscheidungen der Unternehmen auf mikro-ökonomischer Ebene werden in Bezug auf eine gegebene Planungsperiode von den obwaltenden Gewinn- bzw. Verlusterwartungen geprägt, entsprechend der Ungleichung:

$$\text{Erlöse minus Kosten minus Steuern} > 0$$

Die Variablen Erlöse, Kosten und Steuern sind die unmittelbar die Gewinn- bzw. Verlusterwartungen beeinflussenden Faktoren. Mittelbar werden die Gewinn- bzw. Verlusterwartungen zusätzlich von den herrschenden Rahmenbedingungen beeinflusst, die quasi den ökonomischen Hintergrund für alle ökonomischen Aktivitäten der Wirtschaftssubjekte darstellen. Beabsichtigt die staatliche Wirtschaftspolitik, die Entscheidungen der Unternehmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen günstig zu beeinflussen, kann folglich stets an vier Stellen ("Stellschrauben") angesetzt werden:

1. Erhöhung der Erlöse über mehr Arbeit für die Unternehmen der Branche;
2. Reduzierung der Kosten in allen Teilbereichen;
3. Verringerung der Steuerlast, soweit sie die Ertragskraft des Unternehmens beeinflussen;
4. Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Tätigwerden der Unternehmen.

Der nachfolgende Maßnahmen- bzw. Instrumenten-Katalog für die Unternehmen der Bauwirtschaft und besonders der Haus- und Gebäudetechnik, wird nach den genannten vier Ansatzpunkten gegliedert. Die konkreten Maßnahmen bzw. Instrumente sind innerhalb der vier Ansatzpunkte nochmals in Untergruppen zusammengefasst.

IV. Instrumente und Maßnahmen zur Senkung der Arbeitslosigkeit, insbesondere aus der Sicht des Wirtschaftszweigs Haus- und Gebäudetechnik

1. Mehr Arbeit für die Unternehmen

a) steuerpolitische Maßnahmen

- Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes für gebäudetechnische Bauleistungen: In nahezu allen Ländern der Europäischen Union werden seit mehreren Jahren Modelle mit reduzierten Mehrwertsteuerbelastungen für arbeitsintensive, haushaltsnahe Leistungen mit großem Erfolg praktiziert. Ein Beispiel für viele ist das Verfahren, das seit 2002 in Luxemburg angewandt wird. Dort wurde die Mehrwertsteuer für eine Vielzahl von Maßnahmen im Wohnbereich auf 3 % abgesenkt (s. Anlage 1);
- Sonderabschreibungen für energiesparende Maßnahmen im Gebäude;
- Verbesserung der degressiven Abschreibungsmöglichkeiten im Wohnungsbau;
- steuerliche Absetzbarkeit der Rechnung des Fachbetriebs für Gebäudetechnik bei selbst genutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen von der Einkommensteuer, insbesondere für Maßnahmen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt haben (Heizungsmodernisierung, Modernisierung der Versorgungseinrichtungen, Modernisierung im Bereich Sanitär);
- Neufassung des Eigenheimzulagengesetzes;

b) investitionspolitische Maßnahmen

- Freigabe von Bundesmitteln für die Kommunen, um projektierte, aber auf Eis liegende Investitionen im Baubereich auszulösen;
- Auflegen von Kommunal-Programmen für die Bereiche
 - ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft
 - Modernisierung und Sanierung von Schulen
 - Modernisierung und Sanierung von Krankenhäusern

c) administrative Maßnahmen

- Verkürzung der Ausnahmefristen bezüglich der Umrüst-Maßnahmen im Gebäudebestand gemäß EnEV und Trinkwasser-Verordnung

2. Reduzierung der Kosten

a) Reduzierung der Lohn(zusatz-)Kosten

Unzweifelhafter Schwerpunkt aller Bemühungen um eine Verbesserung der Kostensituation der Unternehmen müsste auf die Reduzierung der Lohnzusatzkosten gelegt werden. Die Lohnzusatzkosten sind in West-Deutschland, absolut gesehen, die höchsten in der Welt, und relativ, d.h. als Anteil am Direktentgelt, mit rund 81 Prozent ebenfalls in der Spitzengruppe. In den drei Sparten gesetzliche, tarifliche und betriebliche Lohnzusatzkosten nehmen die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber und die Aufwendungen für Urlaub bzw. Urlaubsgeld mit Abstand die ersten Positionen ein. Maßnahmen:

- Wiedereinführung von Karenztagen
- Reform aller Sozialversicherungssysteme
 - Arbeitslosenversicherung:
 - beschleunigte Vermittlung von Arbeitslosen
 - Überprüfung aller arbeitsmarktpolitischen Programme
 - Unfallversicherung:
 - Grenzziehung zwischen allgemeinem Lebensrisiko und dem betriebsspezifischen Risiko
 - Überprüfung des Versichertenkreises und des Leistungskatalogs
 - Rentenversicherung:
 - vorzeitige Beendigung der Vorruhestandsregelungen
 - Ausbau der zweiten und dritten Säule der Alterssicherung durch Eigenvorsorge der Arbeitnehmer(innen)
 - gesetzliche Krankenversicherung:
 - Kostenerstattung
 - Selbstbeteiligung
 - Verringerung der Aufwendungen für Urlaub

b) Abbau bürokratischer Hemmnisse

s. dazu besondere Ausführungen im Dokument "Vorschläge des BHKS zum Bürokratieabbau im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung" (Anlage 2)

c) Eindämmung des Bürgschaftsunwesens

Gerade im Bereich des technischen Ausbaus haben sich unterschiedliche Formen der Anforderung von Bürgschaften für die Tätigkeiten ausführender Unternehmen ergeben, die bis zu 40 % des Jahresumsatzes ausmachen. Diese in aller Regel nicht in Anspruch genommenen bzw. von den Auftraggebern missbräuchlich verwendeten Bürgschaften

zehren die von den Banken eingeräumten Kreditvolumina auf, so dass Finanzierungsmittel für Umsatzleistungen (Material-, Personalkosten) immer weniger zur Verfügung stehen.

3. Verringerung der Steuerlast

- Vereinfachung des Steuersystems;
- Kleine und mittlere Unternehmen sind zu weiten Teilen Personengesellschaften. Einbehaltene Gewinne zur Erweiterung der Geschäftsaktivitäten werden im Vergleich zu Kapitalgesellschaft zu hoch besteuert: Senkung der Steuerlast für Personengesellschaften.

4. Verbesserung der Rahmenbedingungen

Dass durch wirtschaftspolitische Maßnahmen der vorgeschlagenen Art neue Optionen für die Entscheidungen der Unternehmen geschaffen werden, die tendenziell eine Verringerung der hohen Arbeitslosigkeit begünstigen, steht außer Frage. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass in einer im Wesentlichen freiheitlich konstituierten Wirtschaftsverfassung, in der die Entscheidung über Art und Ausmaß der Kombination von Produktionsfaktoren bei den Unternehmen liegt, kein quantitativer Automatismus zwischen einer Verbesserung der Auftrags- und Gesamtkosten-Situation einerseits und der Schaffung neuer Arbeitsplätze besteht. Um so wichtiger ist es daher, ein Klima des Aufbruchs, des Vertrauens und der Verlässlichkeit zu schaffen, um den Quantensprung von der qualitativen Änderung zur Umsetzung in neue Arbeitsplätze zu schaffen. Der größte Teil der hierfür erforderlichen Maßnahmen kann mit einer "Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen" überschrieben werden. Sie gelten, naturgemäß, für alle Unternehmen und alle Wirtschaftsbereiche. Soweit die Unternehmen der Bauwirtschaft und der Gebäudetechnik im besonderen interessiert und betroffen sind, werden einzelne Maßnahmen nachfolgend aufgelistet:

a) Arbeitsmarkt

Nachfolgend die Vorschläge des BHKS zur Reform des Arbeits- und Sozialrechts mit dem Ziel, durch eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für mehr Beschäftigung zu sorgen:

a.1) Arbeitsrecht

a.1.1) Kündigungsschutzgesetz

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat überzeugend dargelegt, dass ein überzogener Kündigungsschutz den Aufbau neuer Beschäftigungsverhältnisse hemmt. Daher werden folgende Modifizierungen des Kündigungsschutzgesetzes vorgeschlagen:

- Ausdehnung der allgemeinen Wartezeit beim Kündigungsschutzgesetz von derzeit sechs Monaten auf zwei Jahre, § 1 Abs. 1 KSchG;
- Anhebung des Schwellenwertes für die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes von derzeit fünf auf 20 Mitarbeiter, § 23 Abs. 1 KSchG;
- Absenkungen der Anforderungen an eine soziale Rechtfertigung einer betriebsbedingten Kündigung:

Statt „dringender betrieblicher Erfordernisse“ im Sinne des § 1 Abs. 2 KSchG muss es ausreichen, wenn die Kündigung durch „betriebliche Gründe bedingt ist“. Demgemäß muss genügen, dass der Arbeitgeber nachvollziehbar die unternehmerische Entscheidung, mit der einem veränderten Arbeitsbedarf Rechnung getragen werden soll und welche zur Kündigung führt, darlegt. Sodann muss in § 1 Abs. 2 KSchG ein Vermutungstatbestand dahingehend aufgenommen werden, dass bei plausibler Darlegung der Unternehmerentscheidung vermutet wird, dass die Kündigung „durch betriebliche Gründe bedingt ist“. Entfallen muss des Weiteren das so genannte Ultima-Ratio-Prinzip bezüglich der Erforderlichkeit der Kündigung;

- Reduzierung der Sozialauswahl gem. § 1 Abs. 3 KSchG auf eine Willkürkontrolle, d. h. eine betriebsbedingte Kündigung ist dann sozial ungerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl des Arbeitnehmers soziale Gesichtspunkte (s.u.) nicht berücksichtigt hat und die Auswahl des gekündigten Arbeitnehmers schlechthin willkürlich ist;
- Beschränkung der Kriterien bei der Sozialauswahl auf die Daten Lebensalter, Betriebszugehörigkeit und Unterhaltspflichten;
- größere Gestaltungsfreiheit des Arbeitgebers bei der Auswahl der in die Sozialauswahl einzubeziehenden Arbeitnehmer:

Entsprechend der Fassung des Kündigungsschutzgesetzes durch das Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25.09.1996 sind in die Sozialauswahl solche Arbeitnehmer nicht einzubeziehen, deren Weiterbeschäftigung, insbesondere wegen ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen oder zur Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur des Betriebes, im berechtigten betrieblichen Interesse liegt;

- Ausschluss der Anrufung des Arbeitsgerichts durch den Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber die Kündigung mit der Zahlung einer angemessenen Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes verbindet. § 4 KSchG wäre in diesem Sinne zu ergänzen.

a.1.2) Teilzeit- und Befristungsgesetz

- Ersatzlose Abschaffung des allgemeinen Anspruchs eines Arbeitnehmers auf Reduzierung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit gem. § 8 TzBfG;
- Erweiterung der Zulässigkeit von befristeten Arbeitsverträgen ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes gem. § 14 Abs. 2 TzBfG von jetzt zwei auf fünf Jahre Maximalbefristungsdauer;
- Abschaffung des Ersteinstellungserfordernisses für sachgrundlose Befristungen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG

a.1.3) Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

- Abschaffung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern und vergleichbaren Arbeitnehmern des Entleihbetriebes ab dem ersten Tag der Überlassung, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 9 Nr. 2, 10 Abs. 4 AÜG

a.1.4) Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Ersatzlose Streichung der so genannten „Generalunternehmer-/Hauptauftragnehmerhaftung“ für die Zahlung der Mindestlöhne an die Arbeitnehmer der beauftragten Nachunternehmen gem. § 1a AEntG.

a.1.5) Betriebsverfassungsgesetz

- Abschaffung des aktiven Wahlrechts für Leiharbeitnehmer gem. § 7 Satz 2 BetrVG;
- Rückführung der Schwellenwerte für die Zahl der Betriebsratsmitglieder gem. § 9 und die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern gem. § 38 Betriebsverfassungsgesetz auf die Rechtslage vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes vom 23.07.2001;
- Streichung des Tarifvorbehalts in § 77 Abs. 3 BetrVG;
- ersatzlose Streichung des § 78a („Schutz“ von Auszubildenden in Jugendvertretungen etc. bei Nichtübernahme in ein Arbeitsverhältnis), da diese Regelung im Hinblick auf die Ausbildungsbereitschaft von Unternehmen kontraproduktiv wirkt;
- Abschaffung der Beratungspflicht bei Vorschlägen des Betriebsrats zur Beschäftigungssicherung gem. § 92a BetrVG;

- Aufhebung der Pflicht des Arbeitgebers zur bürokratischen Ermittlung des Berufsbildungsbedarfs gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 BetrVG;
- Begrenzung des Anwendungsbereichs der §§ 111 ff. BetrVG wieder auf den „Betrieb“ statt auf das „Unternehmen“;

a.1.6) Tarifvertragsgesetz

- Änderung des § 4 Abs. 3 TVG dahingehend, dass eine Abweichung vom Tarifvertrag durch Betriebsvereinbarung auch zu Ungunsten des Arbeitnehmers möglich ist.

a.2) Sozialrecht

Sozialgesetzbuch IV

- Ersatzlose Streichung der Hauptauftragnehmerhaftung für die Sozialversicherungsbeiträge der von ihm beauftragten Nachunternehmen gem. § 28e Abs. 3a SGB IV;
- Abschaffung der erweiterten Aufzeichnungspflichten im Baugewerbe gem. § 28f Abs. 1a SGB IV.

b) Organisation der Wirtschaft

- Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft bei Industrie- und Handelskammern, alternativ: Verpflichtung der IHK's zur Erstattung von Dienstleistungen, die von Wirtschaftsverbänden mit freiwilliger Mitgliedschaft für die IHK's wahrgenommen werden, z.B. im Bereich der Berufsbildung;
- Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit: Gleichstellung der IHK-Mitgliedschaft mit einer Mitgliedschaft in der Handwerkskammer
Begründung: Gegen mittelständische Industrieunternehmen werden unter Hinweis auf § 1 des o.a. Gesetzes zunehmend Verfahren wegen angeblicher Schwarzarbeit eingeleitet. Obwohl die Verfahren zum Teil mit erheblichem Aufwand abgewehrt werden, veranlassen sie im Wiederholungsfalle vielfach auch Großunternehmen dazu, eine - kostenpflichtige - Eintragung in der Handwerksrolle vorzunehmen, um in Zukunft von derartigen Belästigungen verschont zu werden.
- stringente Anwendung der bewährten Regelwerke der VOB bei der Auftragsvergabe der öffentlichen Hände;

- Einführung eines Verbots der Planung und Ausführung der Bauleistungen durch Betriebe der öffentlichen Hand;
- Genehmigungsfristen:
Verringerung der Genehmigungsfristen bei Neubauten, Einführung von Präklusionsfristen, Genehmigungsfreiheit bei Änderungen im Bestand

Bonn/Berlin, Mai 2003

Anlage 1:

Erklärung des Luxemburgischen Premierministers,
M. Jean-Claude Juncker, zur Absenkung der
Mehrwertsteuer auf 3 % im Bau- und Ausbaubereich

Note d'information - TVA-Logement

1. Contexte politique

Declaration sur la Situation economique, sociale et financiere du pays en date du 7 mai 2002 du Premier Ministre Jean-Claude Juncker.

2. Objet

- Stimulation de la construction de logement en le rendant plus accessible
en depit de plus de 1,1 milliard euros debourses par l'Etat en aides directes et indirectes à la construction et au logement le Gouvernement estime "ne pas construire assez et trop eher"
- acceleration du remboursement de la TVA
suite à une activite soutenue au secteur de la construction, les delais de remboursement de la TVA continuent à augmenter malgre les efforts de [Administration de l'Enregistrement et des Domaines tant au niveau de l'affectation de personnel de bureau competent qu'au niveau des moyens informatiques
- renforcement de la lutte contre le travail noir

3. Definition du logement

- tout immeuble ou partie d'immeuble representant une unite distincte (p.ex. appartement) susceptible d'etre habitee à titre principal (affectee à des fins d'habitation principale), y compris les parties communes interieures qui en sont les accessoires.
- l'utiilisation simultanee d'un logement à des fins d'habitation principale et à d'autres fins donne droit à la faveur fiscale, à condition que la surface reservee à l'habitation principale depasse trois quarts de la surface totale.
iorsque cette surface est inferieure ou egale à ladite proportion, le benefice de la faveur fiscale n'est accorde que proportionnellement à la partie reservee à l'habitation principale.

4. Application directe du taux super-reduit de 3 % aux travaux de creation et de renovation

4.1. Creation d'un logement

- ° la construction d'un logement, y compris celle d'un garage ou d'un emplacement (à condition de former une unite avec le logement servant d'habitation principale), en execution d'un contrat de vente d'immeubles à construire et / ou d'un contrat de iouage d'ouvrage ou d'industrie;
- ° les travaux de construction executes en totalite ou en partie par le proprietaire lui-meme ou à l'aide de differents corps de melier;
- ° la transformation en logement d'un immeuble ou partie d'immeuble existant affecte auparavant à d'autres fins (p.ex. transformation en logement d'un immeuble de bureaux);

- ° l'agrandissement d'un logement existant par l'addition ou l'extension de pieces d'habitation.

4.2. Renovation d'un logement

- ° les travaux substantiels d'amelioration realises consecutivement à l'acquisition d'un logement. Lesdits travaux doivent etre acheves dans un delai de cinq ans à partir de cette acquisition. Par acquisition, on entend les acquisitions à titre onereux (p.ex. vente) et les acquisitions à titre gratuit, entre vifs ou par deces (p.ex. donations, successions);
 - ° les travaux substantiels d'amelioration d'un logement dont la construction date de vingt ans au moins au debut desdits travaux. Ces travaux doivent etre realises dans un delai de deux ans à partir de leur commencement.
- les periodes de renovation peuvent se succeder avec ou sans inten/alles.

5. Liste des travaux pouvant beneficier de la faveur fiscale en matiere de TVA

- > les travaux d'excavation ;
- > ies elements porteurs concourant à la stabilite ou à la solidite du bâtiment;
- > les elements qui assurent les dos, le couvert et l'etancheite, y compris les chapes ;
- > les facades;
- > le plâtrage de bâtiment;
- > les escaliers et les rampes ;
- > les plafonds et cloisons fixes ;
- > les portions de canalisations, tuyauteries, conduites et gaines de toutes sortes logees à l'interieur des murs, plafonds ou planchers, ou prises dans la masse du revetement, ainsi que celles logees dans la terre et servant au raccordement aux infrastructures publiques;
- > les travaux de ferblanterie ;
- > les ascenseurs et monte-charge dans les maisons à appartements ainsi que les charpentes fixes ;
- > les bâtis et huisseries des portes, fenetres et verrieres ;
- > les equipements sanitaires ;
- > les portes, fenetres et verrieres ;
- > l'installation de chauffage ;
- > l'installation electrique;
- > la serrurerie de bâtiment;
- > les revetements en tout genre pour murs, sols et plafonds ;

> la peinture interieure et exterieure, y compris les papiers peints.

Sont exclus du regime de faveur fiscal:

- > les equipements mobiliers à l'exception des poeles de chauffage;
- > la menuiserie interieure autre que les escaliers, les rampes, les portes et les rebords de fenetres;
- > les equipements techniques speciaux, teile qu'une Installation d'alarme;
- > l'amenagement des alentours, à l'exception de la voie d'accès direct au logement et au garage;
- > les frais de notaire, d'architecte et d'ingenieur-conseil;
- > tous autres elements qui n'ont pas ete enumeres expressement à l'alinéa qui precede.

Remarque:

les travaux de ferblanterie, l'installation electrique et les travaux se rapportant aux voies d'accès direct au logement et au garage ont ete ajoutees par rapport à l'ancienne liste en vigueur.

6. Procedure de l'application directe du taux super-reduit de 3 %

- travaux realises apres le 31 octobre 2002.
- l'assujetti, Charge de l'execution du travail presente, avant la realisation des travaux, une demande d'application directe du taux super-reduit à l'administration de l'enregistrement et des domaines pour agrément.
- outre les donnees se rapportant à son entreprise, il fournit les indications concernant son dient et l'immeuble en question. Ces demiers details sont completes par le proprietaire. Il decrit sommairement la nature des travaux à faire ainsi que le coût approximatif. La demande, respectant la forme prescrite par l'administration (formulaire type), est signee par l'assujetti et contresignee par son dient. Dans la pratique, on peut s'imaginer que l'entreprise envoie ladite demande avec son devis au dient afin qu'il l'approuve. la complete et la signe.
- sans une autorisation prealable, l'entreprise est obligeée à facturer le taux generalement applicable en la matiere et le proprietaire doit recourir à la procedure de remboursement afin de beneficier, le cas echeant, de la restitution de la T.V.A. jusqu'au taux super-reduit de 3%.
- avant le quinzieme jour de chaque trimestre civil, l'entreprise doit transmettre au bureau d'imposition competent, selon un formuiare type, une liste indiquant les details des factures emises pendant le trimestre precedent et se rapportant à des travaux de creation et de renovation soumis au taux super-reduit de 3 %.

**Demande d'application directe du taux de 3 % TVA****Renseignements relatifs au fournisseur**

1	N° matricule :
	Raison commerciale (Nom) :
	Genre d'activité :
2	Description des travaux à effectuer (<i>sinon devis à annexer</i>):
	Estimation du coût hors TVA (<i>min. 3.000 €</i>) :

Renseignements relatifs au client

3	N° matricule:
	Nom et prénom:
	Rue : n° :
	L- Localité :
	Tél.privé : bureau :

Renseignements relatifs à l'immeuble

- ☐ création d'un logement (construction, transformation en logement, agrandissement)
☐ rénovation d'un logement après acquisition
☐ rénovation d'un logement âgé de 20 ans au moins

4	S'agit-il d'une première demande concernant ce logement ?	oui	☐	non	☐
	Si non, date d'entrée de la demande précédente: _____				
	S'agit-il de la dernière demande concernant ce logement?	oui	☐	non	☐

5	Indication de la situation du logement
	☐ maison unifamiliale ☐ appartement
	Rue : n° :
	L- Localité :
6	Le logement est (sera) affecté par le propriétaire-requérant à des fins
	☐ d'habitation principale dans son propre chef
	☐ d'habitation principale, moyennant location, dans le chef d'un tiers
	Matricule, nom et prénom du locataire : _____
	☐ d'habitation principale et à d'autres fins.
	Lesquelles : _____

7 Création :☐ construction☐ transformation☐ agrandissement

Date de commencement des travaux : _____

Date présumée d'achèvement des travaux : _____

☐ **Rénovation endéans un délai de 5 ans après l'acquisition**

Acte authentique : date _____

n° _____

Notaire : nom _____

résidence _____

Date de commencement des travaux _____

Date d'achèvement des travaux _____

☐ **Rénovation d'un logement âgé de 20 ans au moins**

Année de construction du logement _____

Date de commencement des travaux de rénovation _____

Date d'achèvement des travaux _____

Déclarations du fournisseur

- 8** Le fournisseur désigné sous le No 1 s'engage à n'appliquer le taux de 3 % que sur les fournitures et travaux décrits et pour autant qu'ils bénéficient de ce taux, conformément aux conditions du règlement grand-ducal du 30 juillet 2002. Il s'engage à régulariser la facture en cas de non-applicabilité du taux de 3 %.

Date, Cachet et signature(s) _____

Déclarations du client**9** Le(s) requérant(s) (*client*) déclare(nt) :

- avoir parfaite connaissance des dispositions du règlement grand-ducal du 30 juillet 2002 régissant la matière ;
- avoir connaissance que les renseignements fournis seront conservés dans une banque de données autorisée par règlement grand-ducal ;
- que les renseignements figurant dans la présente demande sont sincères et exacts.

Le(s) requérant(s) s'engage(nt) :

- à déclarer par écrit à l'administration, dans le délai d'un mois, toute transmission ou tout changement dans l'affectation du logement concerné ;
- à verser à l'Administration toute somme résultant d'un supplément de taxe dû en raison de la communication de données incorrectes, d'autres affectations ou de vente du logement.

Date et signature(s) _____

Anlage 2:

Vorschläge des BHKS zum Bürokratieabbau
im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung

Vorschläge des BHKS zum Bürokratieabbau im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung

Die Belastung der Unternehmen in Deutschland durch eine Überregulierung vieler Bereiche und deren investitions- und innovationshemmende Wirkung sind hinlänglich bekannt. Die bürokratische Belastung der Unternehmen, insbesondere auch des Mittelstandes, besteht dabei nicht nur in der Anzahl und vielfach der Kompliziertheit der zu beachtenden Vorschriften, sondern auch in den stetig steigenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Übernahme unentgeltlicher Verwaltungsaufgaben für die öffentliche Hand. Abgesehen davon, dass die Beachtung der oftmals komplizierten Rechtsvorschriften für die Unternehmen ohne Einschaltung von Fachleuten häufig gar nicht zu realisieren und mit entsprechenden Kosten verbunden ist, sind die gesetzlichen Verpflichtungen zur Übernahme an sich originärer staatlicher bzw. öffentlicher Aufgaben vielfach auch mit erheblichen Haftungsrisiken für die Unternehmen verbunden.

Im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung sind insbesondere folgende Regelungen zu nennen, welche den gebäudetechnischen Anlagenbauern an sich originär öffentliche Verwaltungsaufgaben übertragen und ihnen darüber hinaus die Haftung für die Erfüllung der einschlägigen Verpflichtungen auferlegen. Im Rahmen eines Bürokratieabbaus ist die Aufhebung dieser Vorschriften daher geboten.

1. “Bauabzugsteuer“, §§ 48 Einkommensteuergesetz

Öffentliche und gewerbliche Auftraggeber von Bauleistungen – zu letzteren zählen auch Generalunternehmer und Hauptauftragnehmer – haben von der zu zahlenden Vergütung einen Steuerabzug in Höhe von 15 % für Rechnung des Auftragnehmers vorzunehmen, wenn nicht dieser eine gültige, vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat oder bestimmte Freigrenzen nicht überschritten werden (§ 48 Abs. 1, Abs. 2 EStG). Der Auftraggeber, ggf. also auch der Generalunternehmer bzw. Hauptauftragnehmer, haftet gem. § 48a Abs. 3 EStG für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag, es sei denn, ihm hat zum Zeitpunkt der Zahlung eine Freistellungsbescheinigung vorgelegen, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte.

Diese Regelung bedeutet für die betroffenen Bauunternehmen zum einen einen unzumutbaren bürokratischen Aufwand, zum anderen wird den Generalunternehmen/Hauptauftragnehmern eine Haftung für die Abführung der seitens ihrer Vertragspartner (Auftragnehmer, Subunternehmer), also von Dritten zu zahlenden Einkommensteuer auferlegt. Beides ist nicht zu rechtfertigen. Für die Kompliziertheit der Regelungen und damit den bürokratischen und Kostenaufwand spricht bereits der Umstand, dass mittlerweile in 2. Auflage ein 34 Seiten umfassender Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 27.12.2002 (IV A 5-S 2272 – 1/2) erschienen ist.

Der bürokratische Aufwand für die betroffenen Unternehmen sei an folgenden Beispielen kurz erläutert:

Der 15 %ige Steuerabzug darf seitens des Auftraggebers (Generalunternehmer/Hauptauftragnehmer) von der Zahlung an seinen Auftragnehmer/Subunternehmer nur vorgenommen werden, wenn dieser keine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat. Der Auftraggeber/Hauptauftragnehmer ist gehalten, die ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zu prüfen. Nach dem vorgenannten Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 27.12.2002 besteht zwar die Möglichkeit einer elektronischen Abfrage der Aktualität der vorgelegten Bescheinigung beim Bundesamt für Finanzen. Dieses weist jedoch auf seiner Internetseite in einem entsprechenden Hinweis jegliche Verantwortung für die Richtigkeit der angezeigten Daten über die erteilten Freistellungsbescheinigungen unter Hinweis auf die Verantwortung der Länder für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von sich. Anfragen an die Finanzämter zur Bestätigung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigungen werden mündlich oder fernmündlich beantwortet, eine schriftliche Bestätigung erfolgt grundsätzlich nicht.

Damit kann der Auftraggeber (Generalunternehmer, Hauptauftragnehmer) u.U. schnell in Beweisprobleme kommen, insbesondere bei einem Widerruf oder einer Rücknahme der Freistellungsbescheinigung durch das zuständige Finanzamt. Eine Freistellungsbescheinigung soll nämlich nach dem vorgenannten BMF-Erlass bei Gefährdung des Steueranspruchs widerrufen werden, was insbesondere nach Stellung eines Insolvenzantrages durch den beauftragten Nachunternehmer/Subunternehmer, ggf. aber auch schon vorher der Fall sein kann. Damit sind die Auftraggeber (Generalunternehmer, Hauptauftragnehmer) zwecks Vermeidung von Haftungsrisiken gehalten, die Gültigkeit von Freistellungsbescheinigungen sowohl durch eine elektronische Abfrage beim Bundesamt für Finanzen als auch durch eine Anfrage beim auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt bestätigen zu lassen. Da eine schriftliche Bestätigung durch das zuständige Finanzamt nicht erfolgt, ist hier eine umfangreiche Dokumentation der mündlich oder fernmündlich erteilten Auskünfte durch den Mitarbeiter des Unternehmens von besonderer Wichtigkeit.

Es ist offensichtlich, dass der hiermit verbundene bürokratische Aufwand und die dadurch entstehenden Kosten für die Unternehmen bei der Einschaltung von Subunternehmen erheblich sind. Hinzu kommt ein erhebliches Haftungsrisiko des Hauptauftragnehmers bei einem Widerruf oder einer Rücknahme der Freistellungsbescheinigung, wenn der Hauptauftragnehmer in Unkenntnis dieser Rücknahme/des Widerrufs keinen Steuerabzug vornimmt. Wird der Nachunternehmer in der Folge auch insolvent, haftet der Hauptauftragnehmer auch für den nicht abgeführten Abzugsbetrag, ohne insoweit Rückgriff gegen den Nachunternehmer nehmen zu können. Er trägt daher bezüglich der nicht abgeführten Einkommensteuer des Nachunternehmers auch das Insolvenzrisiko. Dies ist in keiner Weise zu rechtfertigen.

Allein der vorstehend erläuterte Anwendungsfall macht deutlich, dass der praktische Vollzug des Gesetzes für den Auftraggeber von Bauleistungen mit erheblichen Haftungsrisiken verbunden, für die ausführenden Auftragnehmer bzw. Subunternehmer trotz vorgelegter Freistellungsbescheinigung mit der Gefahr des Steuerabzugs und damit einem Liquiditätsverlust und

schließlich für beide Seiten mit einem erheblichen Bürokratieaufwand und damit letztendlich Kosten verbunden ist.

Der BHKS fordert daher die ersatzlose Streichung der so genannten „Bauabzugssteuer“ gem. §§ 48 ff. EStG.

2. Haftung der Hauptauftragnehmer/Generalunternehmer für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge der Nachunternehmer, § 28e Abs. 3a Sozialgesetzbuch IV

Generalunternehmer und Hauptauftragnehmer im Baugewerbe haften gem. § 28e Abs. 3a SGB IV für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge seitens der von ihnen beauftragten Nachunternehmer wie selbstschuldnerische Bürgen. Diese Generalunternehmer- bzw. Hauptauftragnehmerhaftung entfällt, wenn der Generalunternehmer/Hauptauftragnehmer nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer seine Zahlungspflicht erfüllt (§ 28e Abs. 3b SGB IV).

Ausweislich der amtlichen Begründung des seinerzeitigen Gesetzentwurfs (BT-Drucksache 14/8221, S. 15) sind an den Ausschluss dieses Verschuldens strenge Maßstäbe anzulegen. Der Generalunternehmer/Hauptauftragnehmer hat beispielsweise das Angebot des Nachunternehmers daraufhin zu prüfen, ob bei den Lohnkosten Sozialversicherungsbeiträge zutreffend einkalkuliert sind. Die Beweislast für das Nichtvorliegen der Haftung trage der Hauptunternehmer.

Die vorgenannte Haftung der Generalunternehmer/Hauptauftragnehmer für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge der eingesetzten Nachunternehmen stellt für die betroffenen Generalunternehmer/Hauptauftragnehmer eine unzumutbare Belastung dar, weil sie letztlich praktisch keine Möglichkeit haben, die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge durch die eingesetzten Nachunternehmen effektiv zu kontrollieren. Dies schon deshalb, weil nach dem Sozialgesetzbuch IV eine Auskunftspflicht der Sozialversicherungsträger gegenüber den Generalunternehmer/Hauptauftragnehmern bezüglich der Abführung der Sozialbeiträge durch dritte Unternehmen nicht besteht. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb für den Hauptauftragnehmer die Kontrolle der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge seitens der eingesetzten Nachunternehmen einfacher zu bewerkstelligen sein soll als für die zuständigen Behörden der Sozialversicherung. Auch ist es für Hauptauftragnehmer kaum möglich, die Angebote potenzieller Nachunternehmen dahingehend zu überprüfen, ob bei den angegebenen Lohnkosten die Sozialversicherungsbeiträge zutreffend kalkuliert worden sind.

Des Weiteren wird den Hauptunternehmern bezüglich der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge der eingesetzten Nachunternehmen auch das Insolvenzrisiko aufgebürdet, d.h. im Falle der Insolvenz des Nachunternehmens kann der Hauptunternehmer von der zuständigen Sozialversicherungsbehörde zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge der eingesetzten Nachunternehmen herangezogen werden. Auch dies stellt eine unverhältnismäßige und sachlich nicht gerechtfertigte Belastung für die Hauptunternehmen dar.

Auf der anderen Seite bringt die Haftung des Hauptunternehmers für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge der Nachunternehmen auch für letztere erhebliche Nachteile mit sich. Denn die Hauptunternehmen mildern ihr insoweit bestehendes Haftungsrisiko dadurch ab, dass sie von den Nachunternehmen die Stellung entsprechender Sicherheiten, insbesondere Bürgschaften, einfordern. Die Unternehmen des Baugewerbes, insbesondere auch die Unternehmen der Technischen Gebäudeausrüstung, haben jedoch bereits jetzt mit erheblichen Liquiditätsengpässen durch die im Bausektor übliche Gestellung von Sicherheiten zu kämpfen. Die seit August 2002 bestehende Haftung führt dazu, dass die Liquidität und der Kreditrahmen der Nachunternehmen weiter eingeschränkt wird, wodurch insbesondere viele mittelständische Bauunternehmen in ihrer Existenz weiter gefährdet werden.

Die Hauptauftragnehmerhaftung gem. § 28e Abs. 3a SGB IV muss daher ersatzlos abgeschafft werden.

3. Erweiterte Aufzeichnungspflicht im Baugewerbe, § 28f Abs. 1a Sozialgesetzbuch IV

Bauunternehmen haben seit August 2002 bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages ihre Unterlagen zur Lohn- und Beitragsabrechnung so zu gestalten, dass eine Zuordnung des Arbeitsentgelts der eingesetzten Arbeitnehmer und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrages zu dem jeweiligen Dienst- oder Werkvertrag möglich ist. Der Arbeitgeber muss also jeweils festhalten, für welchen Dienst- bzw. Werkvertrag er welches Arbeitsentgelt entrichtet und welcher Gesamtsozialversicherungsbeitrag für diesen konkreten Vertrag abgeführt wurde. Die solchermaßen erweiterte Aufzeichnungspflicht für Bauunternehmen hat zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Lohn- und Beitragsabrechnung geführt, ohne dass irgendein nennenswerter Nutzen hiermit verbunden wäre. Der BHKS fordert daher die ersatzlose Abschaffung der erweiterten Aufzeichnungspflicht im Baugewerbe nach § 28f Abs. 1a SGB IV.

4. Anwendung der Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – 9. GSGV –) auf gebäudetechnische Anlagen in ihrer Gesamtheit

Die Maschinenverordnung (9. GSGV) überträgt zwar keine originären öffentlichen Verwaltungsaufgaben auf die gebäudetechnischen Anlagenbauer. Ihre – von der Verordnung nicht zwingend geforderte – Anwendung auf gebäudetechnische Anlagen in ihrer Gesamtheit führt jedoch für die betroffenen gebäudetechnischen Anlagenbauer zu einem erheblichen bürokratischen und damit Kostenaufwand.

Im Einzelnen:

Die Maschinenverordnung vom 12.05.1993 in der Fassung vom 28.09.1995 regelt im Rahmen des Rechts der Gerätesicherheit im Wesentlichen die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Maschinen. Eine Maschine muss hiernach bestimmten Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der einschlägigen EU-Maschinenrichtlinie entsprechen und der Hersteller der Maschine muss in einer so genannten „EG-Konformitätserklärung“ versichern, dass er die einschlägigen Sicherheitsanforderungen beachtet und die vorgeschriebenen Verfahren der EG-Konformitätserklärung eingehalten hat (vgl. § 3).

Unter Hinweis auf den sehr weit gefassten Wortlaut des Maschinenbegriffes in § 1 der Verordnung vertritt insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Auffassung, dass auch gebäudetechnische Anlagen in ihrer Gesamtheit vom Anwendungsbereich der Maschinenverordnung erfasst würden und die gebäudetechnischen Anlagenbauer das in der Maschinenverordnung bzw. im Anhang I der einschlägigen EU-Maschinenrichtlinie vorgesehene Procedere einzuhalten hätten.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass es vorliegend nicht um die Frage geht, ob einzelne Produkte und Bestandteile einer gebäudetechnischen Anlage, wie z.B. Ventilatoren, Pumpen etc. vom Anwendungsbereich der Maschinenverordnung erfasst werden. Es geht vielmehr ausschließlich um die Frage, ob eine gebäudetechnische Anlage in ihrer Gesamtheit, also eine in ein Gebäude installierte Heizungs-, Klima- oder Lüftungsanlage etc. in ihrer Gesamtheit als Maschine im Sinne der Verordnung anzusehen ist und daher von der Maschinenverordnung erfasst wird.

Nach Auffassung des BHKs sprechen Sinn und Zweck sowie die Systematik der Maschinenverordnung bzw. der EU-Maschinenrichtlinie eindeutig gegen eine Einbeziehung von in ein Gebäude installierten Heizungs-, raumluftechnischen Anlagen etc. in ihrer Gesamtheit in den Anwendungsbereich der Maschinenverordnung bzw. EU-Maschinenrichtlinie. Der Wortlaut des Maschinenbegriffs der Maschinenverordnung ließe auf Grund seiner weiten Fassung zwar eine Einbeziehung von gebäudetechnischen Anlagen in ihrer Gesamtheit zu, zwingt jedoch nicht dazu, da er andererseits gebäudetechnische Anlagen in ihrer Gesamtheit auch nicht ausdrücklich einschließt.

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vertretene Einbeziehung von komplexen gebäudetechnischen Anlagen auch in ihrer Gesamtheit in den Anwendungsbereich der Maschinenverordnung führt zu einer nicht mehr zumutbaren Belastung der gebäudetechnischen Anlagenbauer durch einen erheblichen bürokratischen Verwaltungsaufwand und entsprechende Kosten, denen kein Nutzen – insbesondere auch nicht unter Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekten – gegenübersteht. Denn auch ohne Anwendung der Maschinenverordnung haben gebäudetechnische Anlagenbauer die einschlägigen technischen Regeln bei der Erstellung einer gebäudetechnischen Anlage zu beachten, wozu selbstverständlich auch die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften gehört. Die Maschinenverordnung ist für einen gebäudetechnischen Anlagenbauer schlichtweg nicht handhabbar, da sie typischerweise auf einen Produkthersteller zugeschnitten ist, der für das Produkt vom Entwurf bis zur Fertigung verantwortlich ist. Ein gebäudetechnischer Anlagenbauer hingegen installiert

üblicherweise eine Anlage, die in der Regel von einem Dritten, nämlich dem Planungsbüro des Bauherrn, entworfen worden ist.

Da die Verstöße gegen die Maschinenverordnung eine Ordnungswidrigkeit darstellen, welche mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann, sind die gebäudetechnischen Anlagenbauer neben dem bürokratischen Aufwand auch erheblichen Sanktionsrisiken ausgesetzt.

Der BHKS fordert daher das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu einer Klarstellung dahingehend auf, dass gebäudetechnische Anlagen in ihrer Gesamtheit nicht vom Anwendungsbereich der Maschinenverordnung erfasst werden.

Bezüglich der weiteren Maßnahmen zum Bürokratieabbau verweisen wir im Übrigen auf die von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) sowie vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) unterbreiteten Einzelvorschläge.

Bonn, 20. Februar 2003